

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 16. November 1912, No. 16

Autor(en): **H.H.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **57 (1912)**

Heft 46

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Organ des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

6. Jahrgang.

No. 16.

16. November 1912.

Inhalt: Die Versicherungskasse der Stadt Zürich und die Lehrerschaft. — Vaterlandskunde. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Die Versicherungskasse der Stadt Zürich und die Lehrerschaft.

Die Lehrerschaft der Stadt Zürich befasst sich gegenwärtig — oder vielmehr sollte sich allen Ernstes befassen — mit der Frage, wie sie sich zur geplanten städtischen Versicherungskasse stellen solle. Dieses umfassende, für alle Beteiligten hoch bedeutsame Werk, das schon 1907 durch die Gemeindeordnung vorgesehen wurde, ist nämlich jetzt aus dem Stadium der Vorberatung durch eine grosse Kommission und den engern Stadtrat in das Stadium der Einführung vorgerückt; dem Grossen Stadtrat liegen die Statuten des ganzen Versicherungswerks und die Einführungsbestimmungen für einen Teil desselben zur Genehmigung vor. Es ist dringend zu wünschen, dass die Lehrer sich jetzt schon von sich aus über ihre Stellung klar werden. Später müssten sie wahrscheinlich unter ungünstigeren Bedingungen doch an die Frage herantreten. Hat die Stadt einmal für die übrigen Angestellten die Versicherung einheitlich geordnet, so wird sie das Bestreben haben, auch die der Lehrerschaft durch die Gemeindeordnung für Alter, Invalidität und Krankheit zugesicherten Leistungen abzulösen und in die Versicherungskasse einzubeziehen und an Stelle der schwankenden Renten und Entschädigungen, die Jahr für Jahr genau berechenbaren Beiträge an die Versicherungskasse ins Budget einzusetzen.

Noch wichtiger ist aber ein positiver Grund. Die Stadt hat seit längeren Jahren aus den Einkünften der städtischen Werke einen schönen Betrag in den Pensionsfonds gelegt, der auf Ende 1912 bereits auf 4 $\frac{1}{2}$ Mill. steigt, und sie wird im Falle sein, in den nächsten Jahren noch grössere Beträge aus den Werken in die Versicherungskasse einzuwerfen. Wäre es nicht gerecht und billig, wenn ein angemessener Teil davon der Lehrerschaft zugute käme? Oder ist diese in allen Beziehungen so gestellt, dass sie, wie gelegentliche voreilige Bemerkungen aus Lehrerkreisen schliessen lassen könnten, gerne von vornherein auf eine Berücksichtigung verzichten will?

Die folgenden Zeilen möchten den einen Kollegen Aufklärung, den andern Anlass zu nützlicher Aussprache geben. Wir lassen dabei die Kranken- und Unfallversicherung ausser Betracht — in dieser Hinsicht ist für die Volksschullehrer durch die kantonalen Vorschriften über die Vikariate genügend gesorgt — und beschränken uns auf die beiden Hauptzweige der städtischen Versicherungskasse: die persönliche Versicherung gegen Alter und Invalidität und die Hinterlassenenversicherung.

I. Die Alters- und Invaliditätsversicherung.

Die dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung vorliegenden Statuten der Versicherungskasse sichern eine *Altersrente* von 60 % des zuletzt bezogenen Gehaltes allen denen zu, die das 70. Jahr zurückgelegt und 30 Jahre in städtischem Dienst gestanden haben. Diese Vergünstigung wird allerdings nur wenigen zugute kommen.

Die Berechtigung zu einer *Invalidenpension* beginnt im 11. Dienstjahr (vorher werden einmalige Abfindungssummen von 40—130 % der Besoldung ausbezahlt) und zwar setzt

die Rente ein mit 30 % der Besoldung und steigt jedes Dienstjahr um 1 $\frac{1}{2}$ %, bis im 31. Dienstjahr das Maximum von 60 % erreicht wird.

Wie sind die Lehrer heute im Vergleich zu diesen Leistungen der Kasse gestellt?

Nach dem neuesten Stand der Gesetze haben die städtischen Primarlehrer gegenwärtig nach dem 30. Dienstjahr Anrecht auf eine Alterspension von

50—80 % der kantonalen Barbesoldung	1200—1920 Fr.
und eine städtische Pensionszulage von	1000—1400 »
zusammen	2200—3320 Fr.

oder, vom Hundert der ganzen Besoldung: 46—69 %.
(Die städtische Kasse leistet vom 30. Jahr an 60 %.)

Für die Sekundarlehrer ist das Verhältnis ungefähr dasselbe. Weil der Durchschnitt der Ruhegehälter sich mehr dem Maximum als dem Minimum nähern wird, so dürfte die nach dem jetzigen Gesetze mögliche Lehrerspension den Leistungen der geplanten städtischen Kasse ungefähr ebenbürtig sein. Was diese ihren Versicherten an Invalidenpension geben will, ist uns also bereits gewissermassen als ein Teil unserer Besoldung gesetzlich gewährleistet, und es wird uns niemand zumuten, dass wir es uns in einer Versicherungskasse erst noch erkaufen sollen.

Wenn die Stadt ihrerseits darauf dringen will, uns auf ihre Kosten in die Invalidenversicherung einzubeziehen, so kann das geschehen für den von der Stadt ausgerichteten Teil der Besoldung (Naturalentschädigung und Zulage, zusammen 1600—2400 Fr.). Die Leistungen der Kasse könnten sehr wohl an die Stelle der bisherigen städtischen Pensionszulage (1000—1400 Fr.) treten. Das Genauere sehe man unten in der Tabelle S. 62 nach. Im 20. Dienstjahr schon belief sich die Pension auf 43,5 % von 2250 Fr. = 980 Fr., also ungefähr das heutige Minimum der Pensionszulage, und stiege im 31. mit 60 % von 2400 Fr. = 1440 Fr. über das heutige Maximum um 40 Fr. hinauf, stiege automatisch mit einer Erhöhung der Naturalentschädigung noch höher.

Wenn die Lehrerschaft auch klug daran tut, in dieser Sache eine abwartende Stellung einzunehmen und vorläufig eine Einbeziehung in die Alterskasse abzulehnen, so wird sie sich doch, scheint mir jetzt nach erneuter reiflicher Erwägung, in ihrem eigenen Interesse gerne bereit finden lassen, auf eine solche Ablösung der städtischen Pensionspflicht einzugehen, sofern eben die Stadt die Kosten übernimmt.

II. Die Hinterlassenenversicherung.

Wer sich allenfalls gedrungen fühlt, die Teilnahme an der Altersversicherung unbedingt abzulehnen, darf nicht glauben, dadurch werde die Teilnahme an der städtischen Versicherung überhaupt unmöglich. *Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass man sich dem Versicherungswerk nur entweder ganz oder gar nicht anschliessen könne.* Der Versicherungstechniker der Kasse, Herr Prof. Amberg, hat in seinen Berechnungen die verschiedenen Zweige der Versicherung säuberlich von einander geschieden, und weder er noch Herr Stadtpräsident Billeter, der diese Angelegenheit

von Anfang an geleitet hat, sehen irgend ein Hindernis für die Lehrer, nur einen Teil der Versicherung in Anspruch zu nehmen. Auch Art. 178 der Gemeindeordnung sieht schon eventuell den Eintritt bloss in die Hinterlassenenversicherung vor.

Dass eine bessere Fürsorge für die Lehrerwitwen und -waisen dringend nötig ist, darüber brauchen wir nicht viele Worte zu verlieren. Ausreichende Ersparnisse zu machen, ist bei den heutigen Lebensverhältnissen nur ausnahmsweise möglich. Private Lebensversicherungen, so dringend sie jungen Leuten anzuraten sind, können nicht für so hohe Summen abgeschlossen werden, dass deren Ertrag in den schwersten Jahren stark ins Gewicht fällt. Die 600 Fr. Witwenpension aus der kantonalen Kasse langen nicht weit, besonders wenn mehrere minderjährige Kinder zu erziehen sind. An eine erhebliche Erhöhung dieser Pension ist auf lange Zeit hinaus nicht zu denken. Es müssten darum, sollte man meinen, die Lehrer jede weitere Gelegenheit, die Zukunft ihrer Angehörigen zu sichern, mit Freuden ergreifen, sofern die Mittel es ihnen irgend gestatten. Vom Standpunkt der Familie aus ist diese Versicherung sogar noch viel bedeutsamer als die Altersversicherung: laut Synodalbericht bezogen 1910 nur 74 Lehrer Alterspensionen, aber 202 Lehrersfrauen Witwengehälte! Sehen wir also, was die städtischen Witwen- und Waisenkasse leisten will, und wie wir ihre wohlthätigen Wasserlein auch auf unsere Mühle leiten können.

Die Witwen- und Waisenspensionen werden nach dem in Beratung stehenden Statutenentwurf berechnet auf Grund der Invalidenpensionen. *Die Witwenrente beträgt 40 % der Invalidenpension*, zu der der versicherte Gatte im Zeitpunkt seines Todes berechtigt gewesen wäre. *Für jede Waise unter 21 Jahren kommen 15 % hinzu; bei vier Waisen erreichen Witwen- und Waisensrenten zusammen als Maximum die volle Invalidenpension*, zu der der Gatte und Vater berechtigt gewesen wäre.

Beispiel: Stirbt ein Angestellter mit 4000 Fr. Gehalt in seinem 17. Dienstjahr, so hätte er in diesem Zeitpunkt Anrecht gehabt auf eine Invalidenpension von 39 % seines Gehaltes: 1560 Fr. Die Witwe bekommt davon 40 %, 624 Fr., und jede Waise 15 %, 234 Fr.; Mutter und vier Kinder zusammen 1560 Fr.

In die Augen springt sofort die Tatsache, dass diese Kasse den schwierigen Umständen, in denen sich eine Witwe mit mehreren minderjährigen Kindern befindet, ganz anders Rechnung trägt als unsere kantonale Kasse, wogegen allerdings die letztere den Vorteil hat, dass sie schon vom 1. Jahre an Pensionen ausrichtet, während die städtische damit erst im 11. Dienstjahr beginnt.

Und nun die *Kosten*.

Für alle Zweige der Versicherung zusammen müssen 13 % der Besoldungen als *jährliche Prämie* entrichtet werden, und zwar beansprucht

die Versicherung für Alter und Invalidität 7,6 %,
» » » die Hinterlassenen 4,8 %.

Diese Berechnung gilt für alle Neueintretenden, die das 40. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Da aber alle gegenwärtig im Amte stehenden ständigen Angestellten der Stadt, von durchschnittlich viel höherem Alter als die Neueintretenden, in die Kasse aufgenommen werden sollen, sofern sie beim Eintritt in die städtischen Dienste nicht über 40 und beim Inkrafttreten der Kasse nicht über 60 Jahre alt sind, so erwächst daraus der Kasse ein Fehlbetrag (Eintrittsdefizit), der entweder durch einen Fonds gedeckt oder zu 3 1/2 % der Kasse verzinst werden muss. Die Meinung der Behörden, soweit sie bisher darüber gesprochen haben, geht dahin, dass *das Eintrittsdefizit jedenfalls durch die*

Stadt zu tragen, dass dafür der vorhandene Versicherungsfonds von 4 1/2 Mill. zu verwenden und der Rest zu verzinsen sei.

Über den *Beitrag der Stadt an die Prämie* bestimmt Art. 9 der Statuten, dass bei voller Versicherung von den 13 % die Stadt 8 % übernimmt, die Versicherten 5 %. Wie sich der städt. Beitrag auf die einzelnen Versicherungszweige verteilen soll, darüber sagen die Statuten nichts.

Wir glaubten annehmen zu dürfen, dass der Beitrag an die Hinterlassenenversicherung auch im Verhältnis von 8 : 5 bemessen würde, dass also von den 4,8 %, welche diese Versicherung kosten soll, etwa 2,8 % zu Lasten der Stadt und nur etwa 2 % zu Lasten der Versicherten fallen sollten. So hätte ein Primarlehrer z. B. bei voller Besoldung an die Kasse 96 Fr. Prämie zu entrichten und könnte damit seiner Familie eine Witwenpension bis auf 1152 Fr. und Waisenspensionen bis zum Betrage von 1728 Fr. erkaufen.

Das hört sich sehr gut an. Und doch muss man zugeben, dass auch eine Prämie von 96 Fr. bei dem gespannten Lehrerbudget von heutzutage eine starke Belastung ist, wenn zu dieser städt. Prämie noch die kantonale im Betrag von 80 Fr. kommt. Auch ist fraglich, ob die Stadt für eine volle Hinterlassenenversicherung zu haben wäre, wenn doch noch eine kantonale daneben hergeht. Folgende Lösung könnte beide Teile befriedigen:

Die kantonale Witwenrente von 600 Fr. entspricht nach den Berechnungen der städtischen Versicherungskasse etwa einer Besoldung von 2500 Fr., also ungefähr dem staatlichen Teil des Einkommens; diese kantonale Versicherung bliebe ganz unberührt. *Die Lehrer würden sich bei der städt. Kasse nur für den städt. Teil der Besoldung versichern*. Über die Leistungen der Kasse und die Prämie, die der Lehrer zu tragen hätte, unter der Voraussetzung, dass die Stadt an die Prämie 2,8 % der Besoldung beiträge, gibt folgende Tabelle Aufschluss. Das Ergebnis ist nicht glänzend, bedeutet aber gegenüber dem jetzigen Zustand einen schönen Fortschritt.

Dienstjahr	Städt. Besoldungsbeitrag	Invalid.-Rente		Hinterlassenen-Rente			
		% der Besoldung	Betrag	Witwe 40 % der Inval.-R.	1—4 Waisen 15—60 % der Inval.-R.	Zusammen höchstens	Kosten bei 2 % Prämie
	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
11	1950	30	585	234	88—351	585	39
13	2100	33	693	277	104—416	693	42
15	2100	36	756	302	113—454	756	42
17	2250	39	877	351	132—526	877	45
19	2250	42	945	378	142—567	945	45
21	2400	45	1080	432	162—648	1080	48
23	»	48	1152	461	173—691	1152	48
25	»	51	1224	490	184—734	1224	48
27	»	54	1296	518	194—778	1296	48
29	»	57	1368	547	205—821	1368	48
31	»	60	1440	576	216—864	1440	48

(Schluss folgt.)

Vaterlandskunde.

An leitender Stelle des «Zürcherischen Amtlichen Schulblattes» vom 1. Oktober 1912 ertönt ein altes Klagelied; seine Weise ist längst bekannt, und auch der Kehreim nicht neu.

Das Kreisschreiben der Direktion des Erziehungswesens an die Primar- und Sekundarschulpflegen, an die Vorstände der Fortbildungsschulen und die Volksschullehrerschaft, beschäftigt sich mit den Resultaten der pädagogischen Rekrutenprüfung und kommt dabei zu dem Schluss, dass der Kanton Zürich «nicht den Rang einnehme, der ihm

nach seinen Aufwendungen für das Volksschulwesen zukommen sollte».

Es ist unsern Erziehungsbehörden hoch anzurechnen, dass sie sich in den letzten Jahren um die staatsbürgerliche Bildung unserer Jungmannschaft mehr interessierten, als leider Jahrzehnte vorher. Die pädagogischen Rekrutenprüfungen zeigen in erschreckender Weise, wie unvorbereitet der Schweizerjüngling sein Aktivbürgerrecht antritt. Und doch ist es eine der vornehmsten Aufgaben eines Volkes, einsichtige Staatsbürger heranzuziehen; ja, diese Forderung erscheint namentlich in der demokratischen Republik als erstes, staaterhaltendes Gebot. — Unsere Erziehungsdirektion sucht nach einer Begründung der schlechten Resultate im Fache Vaterlandskunde. Sie richtet zugleich «an die Lehrerschaft die Einladung, dem Unterricht in der Vaterlandskunde alle Aufmerksamkeit zuzuwenden und fortwährend auf eine Verbesserung der Unterrichtsmethode hinzuwirken». — Als erste Bedingung zur Hebung der Resultate in der Vaterlandskunde nennt die zürcherische Erziehungsdirektion einen erfolgreichen Unterricht auf der Primar- und Sekundarschulstufe. Einverstanden, wenn damit bloss Geographie und Geschichtsunterricht gemeint ist. Verfassungs- und Gesetzeskunde, selbst in ihren Elementen, können auf dieser Stufe so wenig unterrichtet werden, als höhere Mathematik, Physik oder Philosophie. Es ist ja wohl richtig, dass bei täglichen Erscheinungen (Geburt, Hochzeit, Todesfällen, Zivilstreitigkeiten, Vergehen und Verbrechen, Gemeindeversammlungen, öffentlichen Bauten und Werken, Steuerzahlungen, Bussen usw.) immer wieder auf die gemeinsame Tätigkeit eines kleinen Volkskreises hingewiesen werden kann, aber den Staatsgedanken vermag ein Primar- und selbst ein Sekundarschüler nicht zu erfassen. Die Organisation und Tätigkeit des Staates an Beispielen aus dem politischen Leben, aus den Parlamentsverhandlungen, den Pflichten und Rechten der Bürger zu erläutern, sollte den ältern Jahrgängen der Fortbildungsschüler vorbehalten sein. Von Schnellbleichen, wie sie die Erziehungsdirektion in Form von im Monat Mai beginnenden Rekrutenvorkursen vorschlägt, möchte ich aber *entschieden abraten*. In kürzester Zeit sollen da Geographie und Geschichte wiederholt und die Verfassungs- und Gesetzeskunde neu geübt werden! Eine Unmöglichkeit, die Enttäuschungen für Lehrer und Schüler bringt. — Dagegen ist der folgende Ratschlag sehr zu begrüssen: «Wo in den Fortbildungsschulen grösserer Gemeinden mehrere Kurse in Vaterlandskunde eingerichtet werden, ist der Unterricht soweit möglich in eine Hand zu legen, damit der Lehrer sich in den Unterrichtsstoff vollständig einzuleben vermag». — Als Anleitung für die Erteilung des Unterrichts in Vaterlandskunde empfiehlt die Erziehungsdirektion den Lehrern des betreffenden Faches eine Broschüre zum Selbststudium. Damit gelangen wir eigentlich auf den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit. Wie ich schon vor Jahresfrist in der Zürcher Tagespresse darlegte, trägt nicht nur das Fehlen einer obligatorischen Fortbildungsschule die Schuld an den für den Kanton beschämenden Resultaten in Vaterlandskunde, sondern vor allem auch der Mangel einer Vorbildung unserer Lehrkräfte. Man überträgt dem Lehrer ohne weiteres auch die Stunden für Vaterlandskunde in der dem Volk selbstverständlichen Ansicht, dass er auch für dieses Fach im Seminar das günstige Rüstzeug erhalten habe. Leider und merkwürdigerweise ist dem aber nicht so. *Den Kantonsschüler, den Techniker, den Landwirtschaftsschüler führt man in die Elemente unseres Staatsorganismus ein, nur den angehenden Lehrer nicht.* Der soll in einem Fach unterrichten können, mit dem er selbst nie bekannt gemacht wurde.

Diese Ungeheuerlichkeit kommt seit Jahrzehnten im Kanton Zürich vor, ohne dass die Lehrerschaft bisher dagegen protestiert hätte. Sie suchte, wie sie dies ja auch in andern Gebieten tun muss, durch privates Studium nachzuholen, was das Seminar versäumte. Das Studium eines so schwierigen und für den Pädagogen abseits liegenden Gebietes trägt notgedrungen den Stempel der Unsicherheit auf sich. *Das Seminar soll endlich einmal die künftigen Lehrer des zürcherischen Volkes zu Staatsbürgern erziehen.* (Wenn wir uns nicht irren, wird seit einigen Jahren am Seminar Unterricht in Verfassungs- und Gesetzeskunde erteilt. Die Red.)

Schon heute erteilen an einzelnen höheren Schulen Juristen den Unterricht in Vaterlandskunde. Es wäre zu bedauern, wenn dieses Fach auch auf der Stufe der Fortbildungsschule an sie übergehen sollte, da die Volksschullehrer schon ihrer pädagogisch-methodischen Vorbildung und ihres Berufes wegen sich hierfür besser eignen. Aber dann hat das Seminar auch die Verpflichtung, sie im Fach Verfassungs- und Gesetzeskunde vorzubilden. Dr. H. H.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

17. Vorstandssitzung.

Dienstag, den 24. September 1912, abends 6 Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen:

1. Die *Sektion Bülach* hat für Herrn A. Vontobel in Dietlikon Herrn *Foh. Schlatter* in Rieden als Vertreter ins Presskomitee gewählt.

2. *Stellenvermittlung:* Einem Gesuche der Sekundarschulpflege B..... kann mit einer Nomination entsprochen werden. Ein Sekundarlehrer wird auf Wunsch zur Empfehlung vorgemerkt.

3. Der übrige Teil der Beratungen gilt der bevorstehenden *Abstimmung*, für die sich die Aussichten nach den aus den Sektionen einlaufenden Berichten wesentlich gebessert haben.

4. Der Vorstand beschliesst, am Vorabend der Abstimmung an sämtliche Kollegen ein Zirkular betreffend *unsere Haltung bei einer allfälligen Verwerfung des Gesetzes* zu richten. Ein Entwurf Gassmanns wird gutgeheissen.

5. Auf Freitag, den 11. Oktober, wird eine *Feriensitzung* nach Meilen vertagt.

Schluss der Sitzung um 8 Uhr.

W.

* * *

18. Vorstandssitzung.

Samstag, den 5. Okt. 1912, abends 5¹/₄ Uhr in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Der Vorsitzende begrüsst die Vorstandsmitglieder zur heutigen Sitzung, der schönsten in der ganzen Amtsdauer mit einem längeren *Eröffnungswort*, dessen Hauptgedanken unter dem Titel «Nach der Abstimmung» in der letzten Nummer des «Päd. Beob.» wiedergegeben wurden.

2. Unter den Titeln *Stellenvermittlung* und *Besoldungsstatistik* ist je ein Geschäft zu erledigen.

3. Nr. 15 des «*Pädagogischen Beobachters*» wird am 26. Oktober herauszugeben beschlossen und ihr Inhalt festgesetzt.

4. Ein Kollege ersucht den Kantonalvorstand um seinen Rat, bezw. seine *Unterstützung* betreffend Vorgehen gegen den Vater eines Schülers, von dem er wegen angeblicher Überschreitung des Züchtigungsrechtes vor Gericht gezogen worden ist. Der Vorstand beschliesst, über die etwas unklare Angelegenheit zuerst genaue Auskunft einzuziehen und dann

seinen Rechtskonsulenten zu beraten, bevor er weitere Beschlüsse fassen wolle.

5. Zwei *Anfragen* von Kollegen betreffend die Anwendung des neuen Besoldungsgesetzes werden beantwortet, bezw. dem Rechtsbeistand zur Begutachtung vorgelegt.

6. Dem Präsidenten sind seit dem 29. September für sich und zuhanden des Kantonalvorstandes eine lange Reihe von *Dankestelegrammen und -schreiben* zugegangen. Der Vorstand nimmt vorläufig von einem Teil derselben Kenntnis und verdankt sie den Absendern herzlich. Fast in Verlegenheit setzt ihn eine Gabe der Lehrerschaft der Stadt Zürich, die dem Vorsitzenden schon am Mittwoch nach der Abstimmung «als spontane Dankesäusserung» zugegangen ist. Sie sei den Gebern aufs wärmste verdankt.

Schluss der Sitzung um 8 Uhr.

W.

* * *

19. Vorstandssitzung

Freitag, den 11. Oktober 1912, vorm. 10¹/₄ Uhr in Meilen.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Die *Protokolle* der 12. bis 16. Vorstandssitzung werden verlesen und genehmigt.

2. Der Vorstand beschliesst, die *Abstimmungsergebnisse über das Besoldungsgesetz* von sämtlichen Gemeinden des Kantons nach der Zusammenstellung des Kantonsratsbureaus in Nr. 15 des «Pädag. Beobachters» zu publizieren.

3. Es wird eine Reihe von *Dankschreiben* beschlossen, die teilweise durch Druck, teils durch Schreibmaschine und teils in Handschrift angefertigt werden sollen.

4. Die *Broschüre* wurde nach der Abstimmung noch auf Wunsch an eine grössere Zahl von Personen, Behörden, Vereinsvorständen abgegeben.

5. Drei *Lehrerinnen*, die erklären, auch jetzt noch dem Kant. Lehrerverein nicht angehören zu können, da er kein Verständnis für Lehrerinnenfragen zeige, offerieren einen freiwilligen Beitrag pro 1912. Das Angebot wird dankend abgelehnt.

6. Eine Gruppe von sieben Kollegen verweigert die Bezahlung des Jahresbeitrages pro 1912, mit der Begründung, sie habe den «Pädag. Beobachter» nicht erhalten. Wir können doch kaum in jedem Augenblicke von jedem unserer 1600 Mitglieder wissen, ob es Abonnent der «S. L.-Z.» ist, oder diese gerade aus «Täubi» refüsiert hat. Mit einer Fünferpostkarte wäre geholfen gewesen. Da gehen wir mit unserem Vertrauensmann einig, der schreibt: «Wie man im gegenwärtigen Moment (26. Sept. 1912) den Beitrag verweigern kann, ist für mich und viele Kollegen unbegreiflich».

7. Ein Sekundarlehrer wird auf seinen Wunsch für die *Stellenvermittlung* vorgemerkt; einer Primarschulgemeinde kann aus Mangel an Kandidaten nicht mit Nominationen gedient werden.

8. Der Vorstand nimmt von weiteren *Dank- und Glückwunschschriften* aus Kollegenkreisen Kenntnis.

9. Eine lange Reihe *kleinerer Geschäfte*, die mit dem «Gesetz betr. die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» im Zusammenhang stehen, findet Erledigung.

10. Zwischen einem alten Kollegen und einer jungen Kollegin ist ein *Zerwürfnis* entstanden, dem grösstenteils Missverständnisse zugrunde liegen. Der Vorstand tut

das Seinige zur Beschwichtigung und Aufklärung, und hofft im übrigen, dass der 29. September eine versöhnliche Stimmung schaffen werde.

Zwei Traktanden werden verschoben; eine grössere Zahl der behandelten Geschäfte eignet sich nicht zur Veröffentlichung. Schluss abends 6 Uhr.

W.

* * *

20. Vorstandssitzung

Mittwoch, den 6. November 1912, abends 5¹/₄ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Hardmeier.

Aus den Verhandlungen.

1. Die *Protokolle* der 17., 18. und 19. Vorstandssitzung werden verlesen und abgenommen.

2. Der Vorstand entbietet Herrn a. Seminardirektor *Utzinger* in Küsnacht, der von der Gründung des Z. K. L.-V. an bis zur heutigen Stunde unentwegt zur Vereinsfahne gehalten hat, herzlichen Glückwunsch zum 70. Geburtstag.

3. Der Vorstand nimmt davon Notiz, dass die Tagespresse seine *Kundgebung* «Nach der Abstimmung» beifällig aufgenommen hat.

4. Durch eine Frage veranlasst, machen wir unsere Mitglieder darauf aufmerksam, dass das «Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer» erst mit dem Datum seiner Erwirkung durch den Kantonsrat in Kraft getreten und nicht etwa in seiner Gesamtheit auf 1. Mai a. c. rückwirkend ist; nur die neuen *Besoldungsansätze* werden vom 1. Mai an berechnet. Allfällig unter dem alten Gesetz eingegangene Verpflichtungen, die durch das neue Gesetz aufgehoben werden, sind erst jetzt erloschen.

5. Ein Kollege wird definitiv für die *Stellenvermittlung* vorgemerkt, ein anderer unter der Bedingung, dass die über seine berufliche Tüchtigkeit noch einzuziehende Erkundigung befriedigend ausfalle.

Ein von uns empfohlener Kandidat ist von der betr. Sekundarschulgemeinde gewählt worden.

6. Der Vorstand nimmt weitere *beglückwünschende Zuschriften* aus Kollegenkreisen entgegen, u. a. von den Schulkapiteln Affoltern und Andelfingen und der Sektion Pfäffikon.

7. Sieben Sektionen haben das *Material und die Abrechnung* betreffend den 29. September eingesandt. Wir bitten die vier andern Sektionen um möglichste Beförderung dieser Arbeit, damit der Vorstand sich bald ein Bild vom Stande unserer Finanzen machen und allfällig in dieser Beziehung nötige Beschlüsse fassen kann.

8. Unsere *Broschüre* erfreut sich immer noch reger Nachfrage von seiten von Kollegen, auswärtigen Lehrervereinigungen und Amtsstellen.

9. Nr. 16. des «Pädag. Beobachters» wird am 16. November herauszugeben beschlossen und deren Inhalt festgesetzt. Lesung und Beschlussfassung betr. Aufnahme eines eingesandten Artikels müssen mangels der nötigen Zeit auf eine spätere Sitzung verschoben werden.

10. Der Vorstand der Thurgauischen Lehrerwaisenstiftung wünscht und erhält *Auskunft* betr. die Vertrauensmänner der zürcherischen Lehrerschaft in der Angelegenheit der Neuordnung der zürcherischen Lehrerwitwen- und Waisenstiftung.

11. Die Frage der *Haftpflichtversicherung* der zürcherischen Volksschullehrerschaft rückt ins Gesichtsfeld des Kantonalvorstandes. Schluss der Sitzung 8¹/₄ Uhr.

W.